



Hospizvertrag

im Sinne des § 3 Abs. 2 Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 und
nach § 39a Abs. 1 Sozialgesetzbuch V

Präambel

Im Mittelpunkt unserer Hospizarbeit stehen der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Aufgabe stationärer Hospizarbeit ist es, palliativmedizinische Behandlung und Palliativpflege sowie Begleitung anzubieten. Damit sollen die mit der Erkrankung verbundenen Symptome gelindert und die individuellen Bedürfnisse unterstützt und respektiert sowie die Lebensqualität des Gastes erhalten werden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Gast/ Bevollmächtigter die Konzeption der Einrichtung an.

Die Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gGmbH als Träger des Hospizes Schöneberg-Steglitz, Kantstraße 16, 12169 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung, - nachstehend Einrichtung genannt -

und

Frau/ Herrn: _____ geb. am: _____

bisher
wohnhaft: _____
- nachstehend Gast genannt –

vertreten
durch: _____

wohnhaft: _____
- bevollmächtigte Person/ rechtlicher Betreuer, nachstehend Bevollmächtigter genannt –

schließen mit Wirkung vom „Einzugsdatum“ auf unbestimmte Zeit folgenden Vertrag:

§ 1 Einrichtungsträger

Die Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gGmbH ist ein gemeinnütziger Rechtsträger mit Sitz in der Holsteinischen Straße 30, 12161 Berlin. Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 SGB V über Art und Umfang der Leistungen sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung in der jeweils geltenden Fassung sowie zwischen dem Hospiz und den Kranken- und Pflegekassen geschlossenen Versorgungsvertrag einschl. der Vergütungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung sind Vertragsbestandteile.
- (2) Die Verträge können bei der Hospizleitung, dem Sozialdienst und der Verwaltung eingesehen und auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

Entsprechend § 3 der Rahmenvereinbarung in der Fassung vom März 2017 erbringt die Einrichtung folgende Leistungen:

- Unterkunft (vgl. § 4)
- allgemeine und spezielle Pflegeleistungen sowie ärztliche Versorgung (vgl. § 5)
- Verpflegung und Hauswirtschaft (vgl. § 6)
- sonstige Leistungen (vgl. § 7)

Die Prüfergebnisse der regelmäßigen Begehungen durch die Heimaufsicht können eingesehen werden unter: www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/index.php

§ 4 Leistung der Unterkunft

Die Einrichtung erbringt dem Gast folgende Leistungen:

- (1) Unterkunft in einem Einzelzimmer mit Dusche und WC, Zimmernummer: _____ mit einer Wohn- und Nutzfläche von ca. 21 bis 27 m², ausgestattet mit Pflegebett, Schrank mit Wertfach, Sitzecke, Sideboard, Personalnotruf, Schlafliege für Angehörige (auf Nachfrage) sowie Telefon, Anschluss für Radio, Fernsehen und WLAN. Dem Gast ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher, sicherheitstechnischer und hygienischer Anforderungen mitzubringen. Die mitgebrachten Einrichtungsgegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hospizleitung/ des Sozialdienstes.
- (2) Es werden keine Haustürschlüssel übergeben. Auf Wunsch des Gastes jedoch Schlüssel für das Zimmer gegen Unterschrift sowie Schlüssel für Zimmerschränke und das darin enthaltene Wertfach ausgehändigt.
- (3) Dem Gast stehen zur Mitbenutzung Gemeinschaftsräume, Pflegebad, Essraum, Raum der Stille, Garten und Terrasse zur Verfügung.

§ 5 Allgemeine und spezielle Pflegeleistungen sowie ärztliche Leistungen

- (1) Die pflegerischen Mitarbeiter/innen planen, unterstützen und führen die Pflege nach dem Pflegeprozess sowie den Bedürfnissen der Gäste durch und fördern und respektieren deren individuelle Lebensführung. Die Angehörigen und Bezugspersonen des Gastes werden nach Wunsch und Möglichkeit in die Pflege und Begleitung mit einbezogen und entsprechend angeleitet.
- (2) Die allgemeinen und speziellen Pflegeleistungen werden nach neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht. Die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Gastes werden jedoch berücksichtigt.
- (3) Es gilt die freie Arztwahl. Das Hospiz ist auf Wunsch des Gastes bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich. Die Leistungen der Ärzte sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
Die ärztliche Versorgungsleistung wird in Kooperation mit SAPV-Medizinern/ Hausärzten und dem Pflegepersonal erbracht.

§ 6 Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft

- (1) Das Hospiz bietet den Gästen folgende Mahlzeiten an:
 - Frühstück
 - Mittagessen (Wahlmöglichkeit zwischen zwei Menüs)
 - Kaffee und Kuchen
 - Abendbrot

- entsprechende Zwischenmahlzeiten zubereitet als Vollkost, Diätkost sowie ggf. Wunschkost.

Eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung mit kalten und warmen Getränken wird gewährleistet.

- (2) Das Hospiz erbringt die Reinigung des überlassenen Wohn- und Nutzraumes, der Bettwäsche und Handtücher. Haustechnik und Verwaltung kann in notwendigem Umfang genutzt werden.
- (3) Das Reinigen/Waschen der Privatbekleidung der Gäste wird grundsätzlich nicht übernommen. In Ausnahmefällen (z. B. wenn die Reinigung durch Angehörige nicht möglich ist) kann gegen eine monatliche Gebühr von 20,00 € die Wäschepflege durchgeführt werden.

§ 7 Sonstige Leistungen

- (1) Der Gast kann den Telefonanschluss in seinem Zimmer nutzen. Entgegen genommene Anrufe sowie ausgehende Festnetztelefonate innerhalb Deutschlands sind kostenfrei. Die Nutzung des Internetzugangs über W-LAN ist ebenfalls kostenfrei. Mobilfunk- und Auslandsgespräche sind kostenpflichtig. In diesem Fall wird eine Grundgebühr von 0,58 € (zzgl. Umsatzsteuer) pro Kalendertag berechnet. Die Einheiten werden entsprechend den Gebühren der Vodafone GmbH individuell abgerechnet. Auf die Gebühren wird Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Übernachtung ohne Verpflegung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen ist unentgeltlich im Rahmen der individuell vorliegenden Situation im Gastzimmer möglich.
- (3) Darüber hinaus verfügt die Einrichtung über ein separates Angehörigenzimmer, das nach vorheriger Anmeldung genutzt werden kann. Die Nutzung des Zimmers ist kostenpflichtig und zwar 15,00 € (inklusive Umsatzsteuer) pro Tag. Weiter können Angehörige und sonstige Bezugspersonen nach vorheriger Anmeldung Vollverpflegung zu einem Gesamtpreis von 15,00 € (inklusive Umsatzsteuer) pro Tag erhalten.
- (4) Leistungen Dritter, sind solche, wie z.B. Friseur, medizinische Fußpflege/ Maniküre, die nicht vom Hospiz erbracht werden. Erbringer dieser Leistungen rechnen die Kosten direkt mit den Gästen ab.
- (5) Das Hospiz stellt den Gästen Pflegehilfsmittel gem. § 39a SGB V der entsprechend gültigen Rahmenvereinbarung zur Verfügung. Bei Bedarf werden darüber hinaus weitere Pflegehilfsmittel von Ärzten verordnet.
- (6) Die Versorgung der Gäste mit den notwendigen Medikamenten ist sichergestellt.

§ 8 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen des Hospizes gemäß § 3 richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Hospiz und den Leistungsträgern Kranken- und Pflegekassen nach § 39 a SGB V und § 72 SGB XI vereinbart worden sind.
- (2) Der tagesbezogene Bedarfssatz für die Versorgung der Gäste deckt alle in § 3 genannten Leistungen der Einrichtung ab.
- (3) Der tagesbezogene Bedarfssatz beträgt unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018

387,47 € pro Tag.

Von den Kostenträgern werden 95 % des Tagesbedarfsatzes unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger übernommen.

- (4) Für den Gast entstehen keine Zuzahlungen bezogen auf den Tagesbedarfssatz.
- (5) Bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung auch nach Vertragsabschluss Leistungs- und Entgeltanpassungen durch einseitige Erklärung vornehmen. Die Einrichtung macht eine Entgelterhöhung mindestens vier Wochen vorher schriftlich geltend und begründet diese auch.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung rechnet das Hospiz die Leistungen direkt mit dem Gast/ Bevollmächtigten ab.
- (7) Der Gast/Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Entgelte zu zahlen, soweit nicht die Kranken- und Pflegeversicherung oder ein anderer Kostenträger für ihn eintritt.
- (8) Vergütungsansprüche des Hospizes sind binnen vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt an das Hospiz zu überweisen. Der Gast/ Bevollmächtigte hat die Möglichkeit, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen.

§ 9 Kündigung der sonstigen Leistungen

Der Gast kann vereinbarte sonstige Leistungen (§ 7 Abs. 1 bis 3) jederzeit kündigen. Hierbei hat der Gast der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandene Aufwendungen zu erstatten. Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jederzeit kündigen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Zur Vermeidung von möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen der Einrichtung verpflichtet sich der Gast/ Bevollmächtigte die erforderlichen Anträge bei Kostenträgern zu stellen und die notwendigen Unterlagen zeitnah beizubringen bzw. vorzulegen.

§ 11 Eingebroughte Sachen

Das Eigentum des Gastes ist binnen drei Tagen nach Vertragsende abzuholen. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, die Sachen über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren.

Geld und Wertsachen bis zu einem Wert von 100 € können im Hospiz hinterlegt werden.

§ 12 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist nicht möglich. Hunde und Katzen können zu Besuchen mitgebracht werden.

§ 13 Haftung

- (1) Gast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personenschäden und alle sonstigen Schäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
- (3) Das Hospiz haftet nicht für die Folgen, die daraus entstehen, dass der Gast das Hospiz eigenmächtig verlässt.
- (4) Das Hospiz haftet nicht für Schäden jedweder Art, die dem Gast, seinen Angehörigen, Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen von anderen Gästen oder Dritten zugefügt werden.

- (5) Für eingebrachte Gegenstände, die in der Obhut des Gastes bleiben, haftet das Hospiz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt bei Verlust von Geld oder Wertsachen, die nicht dem Hospiz zur Verwahrung übergeben werden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Gast bzw. sein rechtlicher Vertreter stimmt gemäß Art. 6 Abs. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Einrichtung zu.

Neben personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenkasse, Kostenträger, Angehörigennamen und deren Anschrift/Tel.-Nr. werden nach Art. 9 DSGVO besondere Kategorien personenbezogener Daten z.B. Gesundheitsdaten gespeichert und verarbeitet. Dieses erfolgt zur Versorgung und Behandlung im Hospiz.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine gegebene Einwilligung selbstverständlich jederzeit widerrufen. Dazu senden Sie uns bitte eine kurze Abmeldung per Mail an cordula.mertens@nbhs.de oder rufen Sie uns an unter 030/76 88 31-00.

Des Weiteren steht Ihnen gemäß Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu; außerdem ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO). Die Daten werden von uns gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.

- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den erhobenen Daten. Der Gast/Bevollmächtigte hat nach Art 15 DSGVO das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (2) Der Heimaufsicht, den Kostenträgern und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) darf nur im Rahmen ihrer Aufgabenwahrung Einsicht in die Dokumentationsunterlagen gewährt werden.
- (3) Der Gast/ Bevollmächtigte entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von der Schweigepflicht, als dies für die Durchführung ärztlicher Verordnungen erforderlich ist. Ferner entbindet der Gast/ Bevollmächtigte die Mitarbeiter/innen des Hospizes gegenüber den behandelnden Ärzten sowie sonstige Therapeuten von der Schweigepflicht, soweit dies für die Behandlung und Therapie erforderlich ist.
- (4) Des Weiteren stimmt der Gast/Bevollmächtigte der Eintragung in das Gedenkbuch des Hospizes zu. Dieses erfolgt oft durch die Angehörigen. Dabei werden der Name, das Geburtsdatum und ggf. die Aufenthaltsdauer im Hospiz zusätzlich zu persönlichen Erinnerungen der Angehörigen eingetragen (Unzutreffendes bitte streichen).

Weitere Informationen bezüglich unseres Datenschutzes können Sie auf unserer Website unter www.hospiz.nbhs.de/kontakt/datenschutz/ erhalten:

Name und Kontakt des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Abs. 7 DSGVO

Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.
Holsteinische Straße 30 12161 Berlin
Telefon (0 30) 85 99 51-155/-156
Telefax (0 30) 85 99 51-745
E-Mail: mail@nbhs.de

Datenschutzbeauftragter

Hans Peter Becher
E-Mail: datenschutz@nbhs.de

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Gast hat das Recht, sich bei der Hospizleitung und dem im § 2 genannten Träger beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 16 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des Gastes.
- (2) Der Gast kann den Hospizvertrag mit einer Frist von einer Woche ordentlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in das Hospiz kann der Gast/ Bevollmächtigte den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
 - (b) der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist (z.B. im Fall einer unumgänglichen Krankenhausbehandlung) oder nicht mehr nötig ist (z.B. wenn die Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim ausreichend ist).
 - (c) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - (d) der Gast bzw. des Zahlungspflichtige für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder einem Teil des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder wenn der Gast bzw. Bevollmächtigter von Anfang an die Zahlung ernsthaft und endgültig ablehnt.

In den Punkten Abs. 3 b bis d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Punkten des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Bei einer Kündigung nach Abs. 3 a und b ist die Einrichtung dem Gast bei der Suche nach einer anderweitigen Unterkunft unter zumutbaren Bedingungen behilflich.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Fall des Todes des Gastes sind zu benachrichtigen:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss, für maximal drei Tage sicher. Findet nach dem Vertragsende trotz angemessener Nachfrist die Räumung und Abholung der persönlichen Sachen des Gastes nicht statt, so kann die Einrichtung die Räumung und Lagerung der persönlichen Sachen auf Gefahr und Rechnung des Gastes oder seiner Erben veranlassen.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Gastes an:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

oder im Verhinderungsfall an:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

ausgehändigt werden.

(3) Anfallende Rechnungen werden von:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

beglichen.

§ 18 Vertragsänderungen/ Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich und schriftlich erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragschließenden, die unwirksame Bestimmung durch eine andere ihr von Sinn und Zweck möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

Vertragsbeginn bzw. Einzugsdatum: _____

Unterschrift Gast: _____ Unterschrift Einrichtung: i. A. _____

Berlin, den _____ Berlin, den _____

Ich verpflichte mich, die Kosten aus der stationären Hospizpflege zu bezahlen, soweit diese nicht von einer gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekasse oder einem sonstigem Kostenträger übernommen werden.

Unterschrift Bevollmächtigter: _____

Berlin, den _____